



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 2004

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	16. 11. 2004	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	684
2022	13. 10. 2004	2. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	690
2022	2. 11. 2004	Berichtigung der Zweiten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	693
20320	16. 11. 2004	Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) und der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	684
222	16. 11. 2004	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal	685
222	16. 11. 2004	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag	685
223	16. 11. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer	693
232	29. 10. 2004	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO)	686
7126	16. 11. 2004	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieführungsgesetz – LoAG)	686
820	10. 11. 2004	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	692
	15. 11. 2004	Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Änderungsgenehmigung vom 9. November 2004 zum Bescheid Nr. 7/15 AVR – Bescheid Nr. 7/15 (5E) AVR –	688

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

1101

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 16. November 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Kosten und Auslagen

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Ausschusses und der Fraktionen. Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Die Zeugin oder der Zeuge bzw. die oder der Sachverständige kann beim zuständigen Gericht die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen; § 4 in Verbindung mit § 25 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. In § 4a Abs. 2 werden im 2. Spiegelstrich die Wörter „und ihre Vereidigung vorzunehmen“ gestrichen.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Eidesleistung“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Für den Innenminister

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

20320

**Änderung des
Landesreisekostengesetzes (LRKG),
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)
und der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Änderung des
Landesreisekostengesetzes (LRKG),
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)
und der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Artikel I

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.“
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.“
4. In § 7 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt.“
5. In § 7 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch die Bezeichnung „Innenministerium“ ersetzt.
6. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

**Änderung der
Trennungsentschädigungsverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO –) vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. In § 7 Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „Wahlstellen“ durch „Wahlstationen“ ersetzt und der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes vom 11. März 2003 – GV. NRW. S. 135, ber. S. 431)“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten“.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel III

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Landesumzugskostengesetz – LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel IV

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Die Artikel I bis III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VI

Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die am 1. Juli 2003 den Vorbereitungsdienst aufgenommen hatten, findet § 7 Abs. 4 Satz 2 der Trennungsschadungsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 684

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

§ 1

Der Niederländisch-Reformierten Gemeinde zu Wuppertal werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal vom 20. Januar 2002.

(2) Änderungen der Gemeindeordnung sind der für Religionsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 685

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Derschlag werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel

22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Gummersbach-Derschlag vom 14. November 1999.

(2) Änderungen der Satzung sind der für Religionsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 685

232

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO)

Vom 29. Oktober 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), des § 28 Abs. 1 und 3 i. V. mit § 85 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), des § 11 Abs. 1 und 2 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), neugefasst mit Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), und der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

§ 1

Übertragung von Befugnissen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Anerkennung einer Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 BauO NRW,
2. die Anerkennung einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BauPG

sowie die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 7 BauPG,

3. die Entgegennahme von Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und deren Überprüfung nach § 11 Abs. 2 BauPG,
4. die Anerkennung einer Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie und § 28 Abs. 3 BauO NRW und
5. den Widerruf, die Rücknahme und die nachträgliche Änderung bereits erteilter Anerkennungen.

§ 2

Beteiligung oberster Landesbehörden

(1) Wenn im Falle von Befugnissen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde betroffen sind, erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennungen im Einvernehmen mit dieser. Es unterrichtet die oberste Bauaufsichtsbehörde über die Anzeige von Tätigkeiten nach § 1 Nr. 3.

(2) Sind von einem Antrag auf Anerkennung nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 Aufgaben berührt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennung im Einvernehmen mit diesen obersten Landesbehörden. Sind von Behörden nach § 1 Nr. 3 Tätigkeiten angezeigt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so unterrichtet das Deutsche Institut für Bautechnik diese obersten Landesbehörden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2004

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 686

7126

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesenausführungsgesetz – LoAG)

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesenausführungsgesetz – LoAG)

§ 1

Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 13 Lotteriestaats-

vertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 3, 11 Abs. 1 und 12 Lotteriestaatsvertrag erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bzw. gegen den Lotteriestaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. das Innenministerium für solche Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden bzw. für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinaus gehen sowie für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens. Das Innenministerium kann die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Das Innenministerium ist weiterhin zuständig für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis nach § 1,
2. die Bezirksregierungen für Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks.

(2) Für die Überwachung von Lotterien und Ausspielungen einschließlich der Maßnahmen nach § 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 4

Spielvermittler

Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 14 Lotteriestaats-

vertrag betätigen will, muss – unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten – seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn dem Innenministerium unter Angabe der Veranstalter und der Lotterie, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht bereithält,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
- e) gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Lotteriestaatsvertrag verstößt,
- f) entgegen § 10 Lotteriestaatsvertrag den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise für einen anderen als den festgelegten Zweck verwendet,
- g) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt,
- i) entgegen den Anforderungen des § 14 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
- j) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt,
- k) entgegen § 1 Abs. 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 2 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
- l) entgegen § 1 Abs. 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie (§ 13 Lotteriestaatsvertrag) den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 2 Abs. 1) verstößt,
- m) entgegen § 4 gewerbliche Spielvermittlung ohne die erforderliche Anzeige betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.

(4) In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a bis d, k und l ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen die Behörde, die die Lotterie oder Ausspielung nach § 3 genehmigt hat. Im Falle des § 14 Lotteriestaatsvertrag ist das Innenministerium zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2009 außer Kraft. Zugleich treten das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. S. 83) sowie die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119) außer Kraft.

Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis 31. Dezember 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 686

Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Änderungsgenehmigung vom 9. November 2004 zum Bescheid Nr. 7/15 AVR – Bescheid Nr. 7/15 (5E) AVR –

Vom 15. November 2004

Datum der Bekanntmachung: 2. Dezember 2004

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, eine 5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/15 AVR für ihr Versuchskernkraftwerk AVR erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1. Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 26. Februar 2004 und vom 26. August 2004, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. Oktober 2004, auf Erteilung einer Änderungsgeneh-

migung gemäß § 7 Abs. 3 AtG zur Errichtung einer Materialschleuse zur Schaffung eines neuen Materialtransportweges und zum Einbau zusätzlicher Lüftungsanlagen die

5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/15 AVR

für ihr Versuchskernkraftwerk AVR auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13, erteilt.

1.2. Umfang der Genehmigung

Der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, im Folgenden AVR GmbH abgekürzt, wird die Veränderung des mit Bescheid Nr. 7/15 AVR vom 9. März 1994 einschließlich vier Ergänzungsgenehmigungen genehmigten Abbaus von Anlagen und Anlagenteilen für ihr Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich durch die Errichtung einer Materialschleuse zur Schaffung eines neuen Materialtransportweges und den Einbau zusätzlicher Lüftungsanlagen genehmigt.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides:

- Errichtung und Betrieb einer Materialschleuse als Stahlbaukonstruktion,
- Errichtung und Betrieb neuer Lüftungsanlagen mit Abluftkamin und radiologischer Abluftüberwachung,
- Errichtung und Betrieb eines 25 Mg Hebezeuges in der Materialschleuse,
- Errichtung und Betrieb eines temporären Verschlusssystems 1 über dem Schutzbehälter und eines verbleibenden Verschlusssystems 2 am Schutzbehälter im Bereich ca. 38 m und Abbau des Verschlusssystems 1 nach Errichtung des Verschlusssystems 2,
- Errichtung eines Fluchtweges im Bereich der Verschlusssysteme (zuerst im Verschlusssystem 1 und danach im Verschlusssystem 2),
- Errichtung einer temporären Schutz- und Arbeitsbühne als Stahlkonstruktion über dem Verschlusssystem 2,
- Errichtung und Betrieb eines Personen- und Lastenaufzugs am Reaktorgebäude,
- Errichtung und Betrieb von Brandschutzeinrichtungen,
- Errichtung einer Stahlstützkonstruktion im Bereich ca. 30 m und Schließen des Ringraumes,
- Errichtung und Betrieb elektrotechnischer und leittechnischer Einrichtungen, Kommunikationseinrichtungen und Blitzschutzeinrichtungen,
- Verfüllen des Reaktorbehälters mit Porenleichtbeton,
- Herstellung eines Kerosinablaufs aus dem Schutzbehälter in den Brennelemententnahmeraum,
- Abbau des Reaktordaches,
- Abbau der Wasserhochbehälter,
- Abtrennen sowie Teilabbau der Abschaltstabhüllrohre und der aus Aluminium bestehenden Teile der Abschaltstäbe,
- Abbau der Abschaltstabantriebe,
- Abbau der Schutzbehälterkuppel,
- Abbau der 38 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 34 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 30 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 25 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 21 m-Bühne einschließlich der Betonstrukturen unterhalb dieser Bühne (Deckenkammern 17 m-Bühne)
- Abbau der Kammerdeckel, des Rundlaufgerätes und der Deckelheber im Bereich der 11 m-Bühne,
- Abbau der Schutz- und Arbeitsbühne über dem Verschlusssystem 2

- Luftdichtes Verschweißen des Verschlusssystems 2 nach Abschluss aller Errichtungs- und Abbauarbeiten im Rahmen der Phasen 1 bis 4 (siehe Abschnitt 1.3),
- Weiterbetrieb der mit diesem Bescheid genehmigten neuen Lüftungsanlagen in der Phase des sicheren Einschlusses des AVR-Versuchskernkraftwerks.

Weiterhin wird der AVR GmbH nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides

- der Entfall der Emissionsgrenzwerte für Edelgase und der Entfall der Edelgasmessung,
- der Entfall von Sicherheitsschaltungen im Schutzbehälter,
- der Entfall der Integralen Dichtheitsprüfung des Reaktorbehälters nach Abschluss aller Verschlussmaßnahmen am Reaktorbehälter,
- die Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 StrlSchV (mit Ausnahme der Freigabe nach § 29 Abs. 2, Nr. 1e) StrlSchV für den Freigabepfad „Gebäude zur Wieder- und Weiterverwendung“),
- der Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb der mit Bescheid Nr. 7/15 AVR vom 9. März 1994 genehmigten Lüftungsanlagen für den sicheren Einschluss

genehmigt.

1.3. Zeitliche Abfolge der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen

Der Ablauf der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen wird in vier Phasen gegliedert, wie nachfolgend beschrieben:

- Phase 1: Errichtung und Betrieb der Materialschleuse mit Hilfseinrichtungen, Errichtung und Betrieb der Lüftungsanlagen, Durchführung der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Stützkonstruktion, Befüllung mit Porenleichtbeton, Kerosinablauf) und Abbau des Reaktordaches sowie der Wasserhochbehälter.
- Phase 2: Errichtung und Betrieb des Verschlusssystems 1 sowie Abbau der Schutzbehälterkuppel und der 38-m-Bühne.
- Phase 3: Errichtung und Betrieb des Verschlusssystems 2, Abbau des Verschlusssystems 1, Errichtung einer Schutz- und Arbeitsbühne über dem Verschlusssystem 2 und Ziehen der Mischkühler (was bereits mit Bescheid Nr. 7/15 (2E) vom 25. August 1998 zum Ausbau genehmigt wurde).
- Phase 4: Restmontagen in der Materialschleuse, Abbau der Schutz- und Arbeitsbühne, Abbaumaßnahmen im Schutzbehälter sowie Maßnahmen zum sicheren Einschluss.

Die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen werden entsprechend der oben aufgeführten Aufgliederung in vier Phasen in den Übersichts-Ablaufplan gemäß Nebenbestimmung Nr. 45 aus Bescheid Nr. 7/15 AVR eingeordnet. Innerhalb der gemäß Kapitel 1.12 des Stilllegungshandbuchs festgelegten Vorgehensweise können gegebenenfalls beabsichtigte Änderungen des Ablaufs während der Durchführung der genehmigten Maßnahmen nach Zustimmung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren durchgeführt werden.

1.4. Zulässige Aktivitätsabgaben mit der Abluft

Die unter I. 1.2 a) des Bescheides Nr. 7/15 AVR festgelegten maximal zulässigen Aktivitätsabgaben für Edelgase während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen entfallen. Die übrigen unter I. 1.2 a) und I. 1.2 b) des Bescheides Nr. 7/15 AVR festgelegten maximal zulässigen Aktivitätsabgaben bleiben unverändert.

1.5. Bisher erteilte Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Stilllegung und zur Herbeiführung des

sicheren Einschlusses des Versuchskernkraftwerks AVR gelten uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch diesen Bescheid ganz oder teilweise ersetzt werden.

1.6. Sonstige radioaktive Stoffe

Diese Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), auch auf den im Abschnitt 1 dieses Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die Anforderungen an die Errichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb, die Betriebshandbücher, den Strahlen-, Arbeits-, Brand- und Notfallschutz, die Entsorgung und Stilllegung der Anlage und die Sicherungsmaßnahmen sowie bezüglich der genehmigten Errichtung auch an die Vor-, Funktions- und Abnahmeprüfungen enthalten.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen handelt es sich um eine Änderung eines nach Nr. 11.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), UVP-pflichtigen Vorhabens. Die UVP-Pflichtigkeit dieser Änderung hängt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG davon ab, ob eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt und hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düssel-

dorf, unter dem Aktenzeichen IV 8-8943 AVR-7/15 (5E)-5.4. von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 15. November 2004

Ministerium
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Volker D ö r i n g

– GV. NRW. 2004 S. 688

2022

2. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 13. Oktober 2004

§ 1

Änderung der ZKW-Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. S. 468), geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 16. Juli 2003 (GV. NRW. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“
2. § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„Versorgungspunkte aus Anwartschaften“.
 - b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“
 - c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:
„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“
Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.
 - d) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten- und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht,

wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

4. In § 22 Buchstabe b werden die Wörter „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.
5. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „einen Monatsbeitrag“ durch die Wörter „einem Beitrag“ ersetzt.
6. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zinsen“ die Wörter „zu 95 v.H.“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
8. Der § 27 erhält im Absatz 1 Satz 1 ab Buchstabe b folgende Fassung:
„b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden.“
²Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften im Sinne des Buchstaben b) kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. ³Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert berechnet worden ist. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln. ⁵Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).“
9. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b sind die Wörter „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.
 - c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet.“
10. § 32 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“
11. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“
12. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Betriebsrenten“ die Wörter „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt, sowie die Wörter „sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert werden,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 aufgenommen:
„³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

79	80
80	77
81	73
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

weisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

14. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „eingestellt“ folgender Halbsatz angefügt:
„, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“
15. In § 65 Satz 2 werden die Wörter „v.H.“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.
16. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Betracht“ folgender Halbsatz angefügt:
„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.
17. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Wörter „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Wörter „– einschließlich der Regelungen der 22. Änderung der Satzung vom 17. Dezember 2001 –“ eingefügt.
18. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 13. Oktober 2004 in Kraft.

Münster, den 13. Oktober 2004

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101
8	94
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12“.

H o f f s t ä d t
Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f
Schriftführerin

– GV. NRW. 2004 S. 690

820

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

Vom 10. November 2004

Aufgrund des § 90 Abs. 2 und 3 und § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2001 (GV. NRW. S. 873), sowie § 274 Abs. 1 Satz 3 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

- d) Der Absatz 4 wird Absatz 5 und hinter den Wörtern „Absätzen 1 und“ ist die „2“ durch eine „4“ zu ersetzen. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

- e) Absatz 4 erhält nun folgende Fassung:

„(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Über-

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen, soweit diese nicht die Aufgaben eines Landesverbandes wahrnehmen (§ 207 Abs. 2 a, §§ 208 und 211 SGB V), sowie für deren Kassenverbände und regionale Kassenverbände.“

2. In § 3 Abs. 2 wird Nummer 10 gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 a wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren

1. Krankenkassen, Landesverbände und Kassenverbände,
2. Pflegekassen,
3. landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger,
4. Medizinischen Dienste der Krankenversicherung,
5. Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und
6. Ausschüsse und Geschäftsstellen nach § 106 SGB V

übertragen.“

5. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Stelle für die Übernahme von Unternehmen in die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich und im kommunalen Bereich gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) Das zuständige Fachministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 10. November 2004

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2004 S. 692

2022

Berichtigung der Zweiten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 2. November 2004

Die Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 568) wird wie folgt berichtigt:

Nach Artikel II dieser Änderungssatzung wird bei der Angabe „Vorsitzender des Kassenausschusses“ der angegebene Name „Maubach“ durch den Namen „Könings“ ersetzt.

– GV. NRW. 2004 S. 693

223

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer

Vom 16. November 2004

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer vom 11. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 581) wird wie folgt berichtigt:

1. In **Anlage 1** Nr. 6.1, **Anlage 3** Nr. 6.1, **Anlage 4** Nr. 6.1 und 6.2, **Anlage 5** Nr. 9.1, **Anlage 6** Nr. 5.1, **Anlage 7** Nr. 5.1 lautet jeweils die Auflistung hinter dem Doppelpunkt richtig:

„Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit“.

2. In **Anlage 5** Nr. 7.2 lautet die Bezeichnung richtig:

„Kirchliche Lehrerlaubnis“.

– GV. NRW. 2004 S. 693

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359